

Anlage zu TOP 6

## **Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages werden durch diese Satzung geregelt.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
  2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/ Ganztagschule nicht möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.

- (4) Nicht gefördert werden Kindertagespflegen, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 3,60 EUR pro Kind und Betreuungsstunde. Daneben werden der Tagespflegeperson bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegegeld erstattet:
- Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege
  - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
  - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte, Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Tagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 5,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Tagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.

### **§ 4**

#### **Zahlung der Förderung**

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann/konnte. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

### **§ 5**

#### **Kostenbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kosten-

Seite 3

beitrag erhoben.

- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

| Stufe | Monatseinkommen     | Kostenbeitrag pro Stunde<br>Betreuungszeit |
|-------|---------------------|--------------------------------------------|
| I     | bis 1.500 EUR       | 0,00 EUR                                   |
| II    | 1.501 bis 1.700 EUR | 0,50 EUR                                   |
| III   | 1.701 bis 1.900 EUR | 1,00 EUR                                   |
| IV    | 1.901 bis 2.100 EUR | 1,60 EUR                                   |
| V     | 2.101 bis 2.300 EUR | 2,20 EUR                                   |
| VI    | mehr als 2.300 EUR  | 2,80 EUR                                   |

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 6

### Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

## § 7

### Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 17.12.2008 außer Kraft.

Wittmund, den 20.12.2011

Köring  
(Landrat)